



**STATUTEN DES
AMERICAN FOOTBALL,
FLAG FOOTBALL UND
CHEERLEADING VERBAND
TIROL**

Stand: 01.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1:	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2:	Zweck.....	2
§ 3:	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4:	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5:	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7:	Aufnahmekriterien	5
§ 8:	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10:	Vereinsorgane	6
§ 11:	Generalversammlung.....	7
§ 12:	Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 13:	Schriftliche Beschlussfassung.....	8
§ 14:	Vorstand	9
§ 15:	Aufgaben des Vorstands	10
§ 16:	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 17:	Besondere Obliegenheiten einzelner Personen.....	11
§ 18:	Rechnungsprüfer	12
§ 19:	Schiedsgericht	12
§ 20:	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	12
§ 21:	Bekanntnis für Respekt und gegen Gewalt	13
§ 22:	Schlichtungsverfahren bei schweren unsportlichen Aktivitäten	14
§ 23:	Anti-Doping Bestimmungen	14



Statuten des American Football & Cheerleading Verband Tirol

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "American Football & Cheerleading Verband Tirol" - kurz AFCVT.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stadionstraße 1b, 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, vorwiegend jedoch auf das Gebiet des Bundeslandes **Tirol**.
- 3) Die Sportarten American Football, Flag Football und Cheerleading werden als Sektionen geführt.
- 4) Der AFCVT errichtet einen Zweigvereinen (Tiroler Adler AFC; ZVR 1931944550) zum Zweck der Kaderförderung und als Plattform für neutrale Spielgemeinschaften.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Die Förderung von American Football, Flag Football und Cheerleading in Tirol und Österreich
- 2) Die Ausrichtung von regionalen Meisterschaften im American Football, Flag Football und Cheerleading.



§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) Gesellige Zusammenkünfte
 - d) American Football, Flag Football und Cheerleading Veranstaltungen
 - e) Organisation von American Football Trainings, Spielen und Tiroler Meisterschaften
 - f) Organisation von Flag Football Trainings, Spielen und Tiroler Meisterschaften
 - g) Organisation von Cheerleading Trainings Camps und regionalen Meisterschaften
 - h) Der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder
 - i) Medien, Presse und Social Media Arbeit
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - c) Erträge aus Sponsoring,
 - d) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;



§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können nur eingetragene American Football, Flag Football und Cheerleading Vereine werden, deren Sitz in Tirol liegt.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
 - I. Als American Football Vereine gelten Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Tackle Football als Sport auszuüben.
 - II. Als Flag Football Vereine gelten Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Flag Football - aber kein Tackle Football - als Sport auszuüben.
 - III. Als Cheerleading Vereine gelten Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Cheerleading - aber weder Tackle Football noch Flag Football - als Sport auszuüben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, Förderern und die Umwandlung von außerordentlichen Mitgliedern in ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand der in § 7 genannten Aufnahmekriterien.
- 3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers ab, so kann der Antragsteller die Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen. Der Antrag ist in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen und der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



§ 7: Aufnahmekriterien

- 1) Jeder neu aufgenommene Verein verpflichtet sich, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer seiner Mitgliedschaft im AFCVT einzuhalten.
- 2) Die aktuellen genehmigten Statuten des jeweiligen Vereines sind mit dem Aufnahmeantrag dem Vorstand des AFCVT zu übergeben.
- 3) Eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Vereines.
- 4) Die Umwandlung von außerordentlichen Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern erfolgt bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen nach Ablauf von 3 Mitgliedsjahren.
- 5) Jeder Aufnahmewerber bzw. Umwandlungskandidat muss die sportliche, organisatorische und personelle Eignung zur Aufnahme eines Wettkampfbetriebes für die geplanten Sparten nachweisen. Diese Eignung kann jederzeit durch Organe des AFCVT überprüft werden.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Aberkennung.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand des AFCVT mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Förderers aus dem Verband oder die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaftem Verhalten oder wegen Verhalten das gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen verstößt, verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft im AFCVT.



§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder werden vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes in einer ordentlichen Generalversammlung informiert. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 3) Jedes Mitglied gibt dem Verband die vertretungsbefugten natürlichen Personen seines Vereines sowie jede Änderung der Vertretungsbefugnis bekannt. Die vertretungsbefugten natürlichen Personen vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem Verband.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte verfügen, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen wird.

§ 10: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (§ 11 und 12)
 - der Vorstand (§ 14 bis 16)
 - die Rechnungsprüfer (§ 17)
 - das Schiedsgericht (§ 18).



§ 11: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Schriftliche Beschlussfassung

- 1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage - auch über Statutenänderungen - erfolgen.
- 2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument schriftlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Abstimmungsdokument ist auf der Homepage des AFCVT vor Beginn des Fristenlaufes zu veröffentlichen.
- 3) Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte klar voneinander getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- 4) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, innerhalb der das Abstimmungsdokument versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßiger Fertigung an den Vorstand des AFCVT schriftlich mittels E-Mail zurückzusenden ist.
- 5) Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen



Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.

- 6) Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- 7) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern bzw. den betroffenen Referenten das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben.

§ 14: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 \pm Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthörung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).



Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs- abschlusses;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) Der Vorstand beschließt über die Ernennung und Abberufung der Inhaber folgender Leitungspositionen: Operativer Leiter und Landesfachverbandstrainer
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines. Insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritte Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsident und vom Schriftführer, sofern jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter.

§ 17: Besondere Obliegenheiten einzelner Personen

- 1) Der operative Leiter wird vom Vorstand bestellt und leitet beziehungsweise betreut das operative Geschäft. Zu seinen Aufgaben zählen die Leitung, Steuerung und Organisation der Verbandsleitungen in geschäftsführender Tätigkeit.
- 2) Die Landesfachverbandstrainer ist für die Vorbereitung, Organisation und Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Dokumentation von Lehrgängen zuständig. Weiters obliegt ihm die Sichtung der Landeskader.
- 3) Rechtsgeschäfte durch den Landesverbandstrainer bedürfen der Zustimmung des operativen Leiters, sofern dieser bestellt ist, ansonsten des Kassiers.
- 4) Der operative Leiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 nach eigenem Ermessen zu tätigen. Sämtliche Vertragsunterlagen sind dem Kassier binnen Monatsfrist ab Vertragsabschluss zur Nachprüfung vorzulegen.
- 5) Rechtsgeschäfte des operativen Leiters über einen Betrag von Euro 2.000,00 sind dem Vorstand vorab zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Die Zeichnung durch den Vorstand erfolgt im 4-Augen-Prinzip



§ 18: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das gesamte verbleibende Vereinsvermögen muss in Entsprechung der § 34 ff der Bundesabgabenordnung einer gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Organisation zufallen.



§ 21: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der AFCVT verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

- 1) Der AFCVT und seine Mitglieder verpflichten sich:
 - die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegen zu wirken
 - alle gleich und fair zu behandeln
 - keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten
 - die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten
 - sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen
 - die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen
 - ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben
 - soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben
 - alle Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen
 - nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen
 - durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegen zu wirken
 - die Kommunikationskultur mit Minderjährigen unter Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten oder anderer Sportler/innen (6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür) einzuhalten



§ 22: Schlichtungsverfahren bei schweren unsportlichen Aktivitäten

- 1) Bei schweren unsportlichen Aktivitäten, einschließlich physischer, psychischer (Mobbing) und sexueller Gewalt, die im Rahmen der Sportausübung durch Mitglieder des Verbandes begangen werden, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
- 2) In erster Instanz wird der Verein darüber in Kenntnis gesetzt, und es wird ihm die Möglichkeit geboten, angemessen zu reagieren.
- 3) Kommt der Verein seinen Verpflichtungen nicht nach, erfolgt in zweiter Instanz ein Schlichtungsverfahren durch Einberufung eines Schiedsgerichts. Dieses setzt sich zusammen aus einem vom Verband benannten Vertreter oder einer Vertreterin, einem von den betroffenen Parteien bestimmten Mitglied und einer neutralen Rechtsbeistandsperson.
- 4) Die Anhörung der betroffenen Parteien erfolgt einzeln durch eine neutrale Rechtsbeistandsperson, welche dem Schiedsgericht Bericht erstattet.
- 5) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, die Vorwürfe im Zusammenhang mit den schweren unsportlichen Aktivitäten zu untersuchen und eine angemessene Lösung zu finden. Hierbei können Maßnahmen wie Disziplinarstrafen, Suspendierung, Ausschluss aus dem Verein oder andere geeignete Konsequenzen erwogen werden.
- 6) Die Parteien sind verpflichtet, mit dem Schiedsgericht kooperativ zusammenzuarbeiten und alle relevanten Informationen bereitzustellen.
- 7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen obliegt der Verbandsführung.
- 8) Das Schiedsverfahren erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Datenschutzes.

§ 23: Anti-Doping Bestimmungen

- 1) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) inklusive aller Novellen und zugehöriger Verordnungen in der jeweils letztgültigen Fassung. Subsidiär gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Fachverbandes. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter der Landesverbände und deren Mitglieder verbindlich:
 - a) Lizenzen für Spielerinnen und Spieler dürfen durch den Bundes-Sportfachverband nur für jene Sportlerinnen und Sportler ausgestellt werden, welche die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ADBG 2021 abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportlerinnen und Sportler herangezogen werden welche nicht gemäß § 24 Abs. 4, 5, 6 ADBG 2021 ausgeschlossen sind.
 - c) In den Wettkampfbedingungen für Wettkämpfe, die vom Bundes-



Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes oder der Landesverbände veranstaltet werden ist die Geltung des ADBG 2021 verbindlich aufzunehmen.

- 2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 20 ADBG 2021.
- 3) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
- 4) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle oder eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sowie Verletzungen von Meldepflichten sind sämtliche Kosten welche dem AFCVT seitens der NADA oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betroffenen Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchsstellung zu ersetzen.
- 5) Die oben angeführten Kostenersatzforderungen schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens des AFCVT nicht aus.